

RS UVS Tirol 2001/08/20 2001/11/040-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.2001

Rechtssatz

Da die Bestellung des Beschuldigten nach § 9 Abs 2 VStG zum verantwortlichen Beauftragten für den Bereich Einkauf-Warengruppe ?Babynahrung? der GmbH nicht vom handelsrechtlichen Geschäftsführer, sondern vom Prokuristen vorgenommen wurde, liegt keine rechtswirksame Bestellung nach § 9 Abs 2 VStG vor.

Schlagworte

Bestellung, Prokuristen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at